

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Bullensperma, landwirtschaftlichen Bedarfsartikel und die Durchführung von Rinderbesamungen

Teil I - Verkauf von Bullensperma und landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln

1. Allgemeiner Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch solche aus zukünftigen Geschäftsbeziehungen, der RinderAllianz GmbH (nachfolgend: „RinderAllianz“), in Bezug auf den Verkauf von Bullensperma und mit diesem im Zusammenhang stehenden landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln.
- 1.2. Die Vertragspartner (Käufer) im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind oder handeln als Unternehmer im Sinne § 14 BGB.
- 1.3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt dieser Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.
- 1.5. Sperma und Embryonen können nur geliefert werden, soweit das Tierzuchtgesetz in seiner aktuellen gültigen Fassung dies zulässt.

2. Vertragsschluss, Lieferfrist

- 2.1. Angebote der RinderAllianz sind stets freibleibend und unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Der Vertrag kommt - soweit nicht bereits ein gesonderter schriftlicher Vertrag geschlossen wurde - erst durch mündliche oder schriftliche Bestellung des Tierhalters und Annahme dieser Bestellung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der RinderAllianz zustande; wird eine Auftragsbestätigung nicht versandt, kommt der Vertrag durch Lieferung mit dem Inhalt der Rechnung zustande.
- 2.2. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart, bzw. bei Annahme der Bestellung angegeben. Ist dies nicht der Fall, kann der Terminplan der Auslieferung in der Besamungsstation erfragt werden. Sofern der Liefertermin aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht eingehalten werden kann, werden wir den Käufer unverzüglich informieren. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder ähnlich Umstände unmöglich oder übermäßig erschwert, ist die RinderAllianz für die Dauer der Behinderung von der Lieferpflicht frei bzw. kann auch vom Vertrag zurücktreten.
- 2.3. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt. Hierüber können auch Teilrechnungen erstellt werden.
- 2.4. Soweit von uns Leihverpackungen zur Verfügung gestellt werden, sind diese unser unveräußerliches Eigentum und dürfen nur zur Aufbewahrung unserer Erzeugnisse verwendet werden. Transportbehälter sind auf Kosten des Belieferten unverzüglich zurückzusenden.
- 2.5. Mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder dessen beauftragte Person geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.
- 2.6. Der Kunde wird den Einsatz des Bullenspermas ordnungsgemäß dokumentieren und der RinderAllianz auf deren Verlangen den Nachweis über den Einsatz des Bullenspermas erbringen.
- 2.7. Der Kunde ist ohne ausdrückliche Zustimmung der RinderAllianz nicht berechtigt, erworbenes Sperma an Dritte abzugeben oder bei Dritten zu verwenden.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Die RinderAllianz behält sich das Eigentum an den verkauften Waren bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor, einschließlich aller Forderungen aus Schecks und Wechseln, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung begründet worden sind.
- 3.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherung übereignet werden. Der Käufer hat die RinderAllianz unverzüglich zu informieren, wenn ein Zugriff Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgt.
- 3.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen.
- 3.4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten und ein Miteigentum an den verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren erwerben. Die aus dem Weiterverkauf der Erzeugnisse entstehenden Forderungen gegenüber Dritten tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 3.5. Zur Sicherung aller unserer gegenüber dem Käufer bestehenden und künftigen Forderungen tritt dieser etwaige ihm wegen Beschädigung oder Zerstörung sowie Entwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gegen Dritte zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche und Ansprüche gegen etwaige Versicherer als Sicherheit ab.
- 3.6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der RinderAllianz GmbH um mehr als 10 %, so ist diese verpflichtet, den übersteigenden Teil der ihr zustehenden Sicherheiten dem Käufer, auf dessen Anforderung hin, freizugeben.

4. Besamungsmaterial

Ausschließlich für das durch die RinderAllianz gelieferte Sperma werden nachfolgende Hilfsmaterialien in der branchenüblichen Menge kostenlos zur Verfügung gestellt: flüssiger Stickstoff, Seminetten, Besamungshüllen, Plastikhandschuhe. Darüber hinaus gehender Bedarf an oben genannten Materialien sowie alle übrigen Besamungsmaterialien können bei der RinderAllianz bestellt werden. Sie werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Preise

- 5.1. Es gelten die bei Vertragsschluss aktuellen Preise der jeweils gültigen Preislisten, die dem Kunden zugestellt werden. Die Preislisten sind gleichfalls am Unternehmenssitz in Woldegk oder den Geschäftsstellen Karow und Bismark abrufbar. Bei Dauerschuldverhältnissen und Lieferfristen von mehr als 4 Monaten bleiben angemessene Preisänderungen bis zum Preis gemäß der im Lieferzeitpunkt gültigen Preisliste vorbehalten.
- 5.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Fälligkeit - Die Fälligkeit richtet sich nach den Angaben der Rechnung. Im Zweifel tritt die Fälligkeit innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem Datum der Rechnung ein. Etwas anderes gilt nur, sofern der Kunde nachweist, dass die Rechnung nicht innerhalb von drei Werktagen nach dem Rechnungsdatum tatsächlich zugegangen ist; hier ist Fristbeginn jeweils der Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs der Rechnung. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Käufer verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung und Zugang der Rechnung zu zahlen.
- 6.2. Zahlungsabzüge - Zahlungen sind ohne Abzüge zu leisten.
- 6.3. Verzug - Im Falle eines Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen für jeden Kalendertag gem. §§ 247, 288 BGB gesondert abzurechnen. Das Geltendmachen weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die RinderAllianz GmbH behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ohne Einwilligung der RinderAllianz GmbH nicht zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.
- 6.4. Zahlungsstörung - Treten Zahlungsstörungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen auf, so ist die RinderAllianz berechtigt, nach Ihrer Wahl die sofortige Barzahlung, die Vorkasse in Form der Barzahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten.

7. Beschaffenheitsvereinbarung

- 7.1. Die RinderAllianz versichert, dass das Sperma aus eigener Produktion, welches in den Verkehr gebracht wird, den gesetzlichen Bestimmungen und den wissenschaftlich geltenden Anforderungen entspricht.

- 7.2. Die Angaben im Katalog erfolgen nach dem jeweiligen Wissensstand und Erfahrungsstand der RinderAllianz, sie erheben keinen Anspruch auf wissenschaftliche Genauigkeit.
- 7.3. Angaben zum Gesundheitsstatus und zu gendiagnostischen Untersuchungsergebnissen basieren auf Untersuchungsergebnissen von selbstständigen Tierärzten und selbstständigen oder anerkannten Untersuchungslaboren. Diese Angaben gibt die RinderAllianz lediglich weiter, ohne für die Richtigkeit einzustehen.
- 7.4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben zu den Zuchtwerten und Leistungsdaten auf den aktuellsten Schätzungen mit Hilfe statistischer Methoden beruhen, auf der Grundlage einer staatlich anerkannten Leistungsprüfung. Die RinderAllianz gibt diese Werte weiter, für die Richtigkeit haftet sie jedoch nicht.
- 7.5. Bei allen Zukäufen kann die RinderAllianz davon ausgehen, dass die von dem Lieferanten angegebenen Abstammungsunterlagen und Qualitätshinweise richtig sind. Als beweisfähige Unterlagen sind insbesondere die Zuchtbescheinigung und die Bluttypenkarte bzw. DNA Mikrosatellitenkarte sowie die begleitenden Veterinäratteste und sonstigen Untersuchungsergebnisse ausreichend. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit dieser Angaben ist ausgeschlossen. Sollten sich insbesondere bei späteren Untersuchungen der Nachzucht Zweifel an der Richtigkeit der Abstammung ergeben, haftet die RinderAllianz gegenüber dem Kunden hierfür nicht. Sie ist jedoch verpflichtet, ihre etwaigen Ansprüche gegen den Lieferanten an den Kunden abzutreten und ihn bei der Geltendmachung derartiger Ansprüche nach Möglichkeit zu unterstützen.
- 7.6. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des § 1 HGB, hat er die gelieferte Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Übergabe, zu untersuchen.
- 7.7. Ist der Kunde Kaufmann, hat er offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Übergabe gegenüber der RinderAllianz schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Kunden, der Kaufmann ist, ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach bekannt werden, gegenüber RinderAllianz schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge bei der RinderAllianz. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung / rechtzeitige Mängelrüge, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 7.8. Ist der Kunde weder Verbraucher im Sinne des § 13 BGB noch Kaufmann im Sinne des § 1 HGB, gelten 8.1. und 8.2. entsprechend.
- 7.9. Für direkt bestelltes und über die RinderAllianz bezogenes Fremdsperma übernimmt die RinderAllianz keinerlei Gewährleistung. Dies betrifft insbesondere Abstammungen und Qualitätshinweise.
- 8. Haftung/Gewährleistung**
Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt die RinderAllianz, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann die RinderAllianz die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- 9. Schadensminderungspflicht**
Der Kunde muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Schaden zu mindern. Hätte sich der Schaden abwenden oder verringern lassen, wenn der Mangel alsbald nach Erkennbarkeit gerügt worden wäre, so ist auch dies bei der Bemessung des Schadensersatzes zu berücksichtigen.
- 10. Anzuwendendes Recht**
Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11. Gerichtsstand**
Für alle sich mittelbar und unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der zuständige Gerichtsstand unseres Hauptsitzes in Woldegk.
- 12. Datenschutz**
Die RinderAllianz ist berechtigt, bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Kaufvertrags ihr zugehende Daten gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betriebliche Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen. Personenbezogene Daten werden nur zur Korrespondenz mit Ihnen und nur für den Zweck von uns verarbeitet, zu dem sie uns die Daten zur Verfügung gestellt haben. Zur Abwicklung von Zahlungen geben wir Ihre Zahlungsdaten an das mit der Abwicklung beauftragte Kreditinstitut weiter. Wir versichern, dass wir personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass wir gesetzlich dazu verpflichtet wären oder wir ihre ausdrückliche Einwilligung haben. Soweit handels- oder steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten bis zu 10 Jahren betragen. Sollten Sie mit der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden sein, werden wir auf eine entsprechende Weisung hin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Löschung, Korrektur oder Sperrung ihrer Daten veranlassen. Die Unwirksamkeit oder Nichteinbeziehung einzelner Klauseln dieser AGB berührt die Geltung der übrigen Klauseln nicht. Anstelle der Klauseln treten die gesetzlichen Vorschriften.

Teil II - Besamung durch Besamungsbeauftragte der RinderAllianz

Soweit der Kunde eine Durchführung der Besamung durch einen Besamungsbeauftragten der RinderAllianz beauftragt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Teil II und die Bestimmungen des Teil I entsprechend, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

- 1. Besamungsfreie Tage sind:**
Ostersonntag, Pfingstsonntag, Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag.
- 2. Anmeldung der Besamung**
Die Besamung erfolgt nach Einreichung der Besamungsanmeldung an dem Arbeitssitz des zuständigen Besamungsbeauftragten der RinderAllianz. Erfolgt die Anmeldung bis 8 Uhr, wird sich die RinderAllianz bemühen, die Besamung am gleichen Tag durchzuführen. Bei Anmeldungen nach 8 Uhr werden wir bemüht sein, die Besamung am Folgetag durchzuführen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn die tägliche Anfahrt vereinbart ist.
- 3. Durchführung der Besamung**
- 3.1. Bei der Besamung ist die RinderAllianz zu folgenden Dienstleistungen verpflichtet, die von der Besamungsgebühr gedeckt sind:
Erhebung des Vorberichtes, Durchführung der Insemination, Information an den Tierhalter über evtl. erforderliche vet.-med. Maßnahmen, Dokumentation der durchgeführten Besamungen.
- 3.2. Die RinderAllianz schuldet nicht den Erfolg der Trächtigkeit eines Rindes.
- 3.3. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Besamung ohne weiteres durchgeführt werden kann. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass das zu besamende Tier zur vereinbarten Zeit, nach der Kennzeichnungsordnung ordnungsgemäß gekennzeichnet fixiert im Stall oder in einem mit einem PKW erreichbaren Weidemelkstell steht.
- 3.4. Zusätzliche Dienstleistungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren und kostenpflichtig. Dies gilt für folgende Leistungen:
Vertretungsbesamung mit Besitzersperma, Abwicklung von Besamung mit Fremdsperma, das nicht über die RinderAllianz geliefert wurde, Trächtigkeitsuntersuchung, Brunstbeobachtung, Besamungstauglichkeitsuntersuchung ohne künstliche Besamung, Repro-Service.
- 4. Dokumentation**
- 4.1. Bei der Durchführung der Besamung sind insbesondere die Einträge von der RinderAllianz auf den Dokumentationsunterlagen durch den Kunden zu überprüfen und fehlerhafte Einträge unverzüglich zu rügen.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Dokumentation vorzunehmen und auf Verlangen vorzulegen. Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, dem Besamungsbeauftragten Einsicht in die Besamungsunterlagen zu gewähren.